

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3215K – BEDINGUNGEN FÜR DIE FAHRRADDIEBSTAHLVERSICHERUNG

ARTIKEL 1 – VERSICHERTE SACHEN

1. Versichert sind folgende Objekte:

- Fahrräder
- E-Bikes
- fix montiertes Zubehör

Das Zubehör ist nur dann versichert, wenn es zusammen mit den versicherten Sachen entwendet wird und der Wert des Zubehörs in der Versicherungssumme berücksichtigt worden ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die korrekte Angabe der Rahmennummer oder einer sonstigen Identifikationsangabe auf der Polizze.

2. Nicht versichert sind:

- Elektrofahrräder, für die eine Zulassungs- und Versicherungspflicht besteht
- Velomobile/vollverkleidete Fahrräder
- Eigenbauten
- Fahrräder und Fahrradanhänger, die gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden
- Krankenfahrstühle und Behindertenfahrzeuge mit elektrischem Antrieb
- Scooter und E-Scooter

ARTIKEL 2 – VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

1. Versichert sind:

die Beschädigung, die Zerstörung und der Verlust des versicherten Objekts durch

- Diebstahl
- Einbruchdiebstahl

Die Versicherung gilt auch während der berechtigten Benutzung des versicherten Objekts durch Dritte.

2. Nicht versichert sind:

- Diebstahl und unbefugte Benutzung, wenn das versicherte Objekt nicht in üblicher Weise, dem Stand der Technik entsprechend, gesichert ist (z. B. Bügel- oder Faltschloss bei Fahrrädern/E-Bikes)
- Diebstahlschäden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, wenn das versicherte Objekt sich in dieser Zeit nicht in einem ortsfesten, verschlossenen Raum befindet, der der Allgemeinheit nicht zugänglich ist
- Verlieren, Liegen- oder Stehenlassen
- die Entwendung von Teilen des versicherten Objekts (Teildiebstahl)
- Schäden, für die ein anderer Ersatzanspruch besteht (z. B. Haushaltsversicherung, Haftung Dritter)

ARTIKEL 3 – ÖRTLICHE GELTUNG DER VERSICHERUNG

Die Versicherung gilt innerhalb Österreichs.

ARTIKEL 4 – BEGINN UND DAUER DER VERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Polizze angeführten Datum und endet nach Ablauf von 36 Monaten.

Nach einer Ersatzleistung bei Totalverlust des Fahrrads erlischt die Fahrraddiebstahlversicherung vorzeitig.

ARTIKEL 5 – OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Schadensmeldung

Jeder Schaden ist dem Versicherer und der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

2. Schadensaufklärung

2.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

2.2 Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken, und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

2.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er vom Verbleib gestohlener Sachen erfährt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten und auf dessen Verlangen die erforderlichen Schritte, insbesondere auch bei der Sicherheitsbehörde, zur Identifizierung und Wiedererlangung der Sachen zu unternehmen oder den Versicherer auf

dessen Verlangen zu bevollmächtigen, alle zur Wiedererlangung der entwendeten Sachen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3. Unterstützung bei Regress

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer im Zusammenhang mit allfälligen Regressen und den damit in Zusammenhang stehenden Bemühungen zu unterstützen, insbesondere auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 6 – ERSATZLEISTUNG

Bei einem Totalschaden leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe des tatsächlichen Werts des versicherten Objekts zum Zeitpunkt des Schadensereignisses (Zeitwert), jedoch nicht mehr als den Kaufpreis.

Der Zeitwert richtet sich nach dem Zeitpunkt, an dem das Fahrrad angeschafft wurde, und beträgt

- innerhalb von 60 Tagen ab Kaufdatum 100 % der Wiederbeschaffungskosten,
- ab dem 3. Monat ab Kaufdatum 90 % der Wiederbeschaffungskosten,
- ab dem 13. Monat ab Kaufdatum 70 % der Wiederbeschaffungskosten,
- ab dem 25. Monat ab Kaufdatum 50 % der Wiederbeschaffungskosten.

Bei Teilschäden ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten begrenzt mit dem Wert des versicherten Objekts. Kosten für ein Leihrad werden nicht ersetzt.

Werden vor der Ersatzleistung das in Verlust geratene Fahrrad oder Teile davon wiedererlangt, so hat der Versicherungsnehmer sie zurückzunehmen. Die Kosten der Beseitigung der während des Verlusts eingetretenen Beschädigung trägt der Versicherer.

Nach der Ersatzleistung gehen das in Verlust geratene Fahrrad oder dessen Teile in das Eigentum des Versicherers über. Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

ARTIKEL 7 – GERICHTSSTAND

Für die aus dem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig. Ist in den Bedingungen für die Fahrradversicherung oder durch besondere Vereinbarungen – soweit es das Gesetz zulässt – nichts Abweichendes bestimmt, so gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.